

## **Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kirchspiel Anhausen“ vom 12.11.86**

### **§ 1**

#### **Aufgaben**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung und Nutzung der eigenen Waldflächen,
2. Sicherstellung der Nutzung des Friedhofes sowie dessen Gestaltung, Pflege und Unterhaltung.
3. Im Übrigen kann der Zweckverband finanzielle Mittel, sofern sie als Überschuss aus der Waldbewirtschaftung zur Verfügung stehen, zur Bestreitung von Ausgaben deren gemeinsame Aufgabenerfüllung allen vier Ortsgemeinden obliegt, zur Verfügung stellen.
4. Errichtung und bauliche Unterhaltung eines Kindergartens in Rüscheid für die Aufnahme der Kinder aus dem Kirchspiel Anhausen, bevorzugt jedoch der Kinder aus Rüscheid und Thalhausen.

Der bereits bestehende Kindergarten in Anhausen, der im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Anhausen ist, dient bevorzugt der Aufnahme der Kinder aus Anhausen und Meinborn.

Der Betrieb des Kindergartens Rüscheid wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Anhausen als Träger der freien Jugendhilfe übertragen.

Zur Beteiligung der Ortsgemeinden Anhausen, Meinborn, Rüscheid und Thalhausen an den ungedeckten jährlichen Personal- und Sachkosten der Kindergärten Anhausen und Rüscheid wird von diesen eine Vereinbarung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Anhausen abgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes „Kirchspiel Anhausen“ sind die Ortsgemeinden Anhausen, Meinborn, Rüscheid und Thalhausen.

### **§ 3**

#### **Name und Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Kirchspiel Anhausen“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rengsdorf (Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf).

#### **§ 4**

### **Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher

#### **§ 5**

### **Verbandsvorsteher**

Für den Verbandsvorsteher gelten die Bestimmungen des § 9 Zweckverbandsgesetz. Verbandsvorsteher soll in der Regel der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rengsdorf sein.

#### **§ 6**

### **Verbandsversammlung**

1. Auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen jeweils 2 Vertreter. Hierbei handelt es sich um die Ortsbürgermeister sowie einen weiteren Vertreter aus der jeweiligen Ortsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied hat zwei Stimmen.
2. Bei Beschlüssen der Verbandsversammlung müssen die Stimmen einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien und Weisungen erteilen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
4. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch soviel Vertreter ausgeübt, wie nach Abs. 1 Stimmen auf es entfallen.
5. Für die Verbandsversammlung gelten im Übrigen die in § 7 Zweckverbandsgesetz genannten Bestimmungen.

#### **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) den Fällungs- und Kulturplan einschließlich der sonstigen sich aus der Waldbewirtschaftung ergebenden Aufgaben,
- b) die Friedhofssatzung, die Friedhofsgebührensatzung einschließlich der sich hieraus mit der Unterhaltung und Pflege des Friedhofs ergebenden Aufgaben,
- c) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Stellenplan,
- d) Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstehers.

## **§ 8**

### **Verwaltungsgeschäfte**

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf.

## **§ 9**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedsgemeinden, in der durch die Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden jeweils für amtliche Bekanntmachungen festgelegte Form.

## **§ 10**

### **Eigentumsverhältnisse, vorhandene Anlagen**

Der Zweckverband „Kirchspiel Anhausen“ ist Eigentümer des unter seinem Namen im Grundbuch eingetragenen Grundbesitzes. Hierzu zählen eine bewirtschaftete Waldfläche von ca. 92 ha, der in Anhausen befindliche Friedhof und der in Rüscheid zu errichtende Kindergarten.

## **§ 11**

### **Deckung des Finanzbedarfs, Haushaltswirtschaft**

1. Die Deckung des Finanzbedarfs, für die in § 1 Ziff. 1,3 und 4 aufgeführten Aufgaben, erfolgt aus dem Erlös der Waldbewirtschaftung. Die laufenden Kosten für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes, erfolgt über die Erhebung von Gebühren. Die Gebühren sind in einer vom Zweckverband zu erlassenden Satzung über die Erhebung von Gebühren (Friedhofsgebührensatzung) festzulegen.
2. Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes wird jährlich eine Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Berechnungsgrundlage für die Bestreitung der Investitionskosten zum Bau des Kindergartens in Rüscheid ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl.

Die Verbandsumlage zur Bestreitung der laufenden Kosten zur baulichen Unterhaltung des Kindergartens Rüscheid berechnet sich je zur Hälfte

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der Zahl der Kinder, die die Kindergärten besuchen könnten (Stand 1. August des

jeweiligen Vorjahres).

3. Sofern die Einnahmen nach Abs. 1 zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, werden die ungedeckten Kosten in Form einer Verbandsumlage durch die Verbandsmitglieder sichergestellt. Die festzusetzende Verbandsumlage richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Als Einwohnerzahl gilt die vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres bekanntgegebene Einwohnerzahl.
4. Für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes ist jährlich eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zu erstellen. In der Haushaltssatzung sind die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagen festzusetzen.
5. Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Benutzung des Friedhofes**

Für die Benutzung des Friedhofes Anhausen, erlässt der Zweckverband eine Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie eine Friedhofsgebührensatzung.

## **§ 13**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

1. Für die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des § 11 Zweckverbandsgesetz.
2. Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat der Vorstandsvorsteher alle Geschäfte des Zweckverbandes abzuwickeln.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, geht das vorhandene Vermögen auf die Einrichtungen über, welche die Aufgaben des aufgelösten Zweckverbandes fortführen. Sind solche Einrichtungen nicht vorhanden, so wird das Vermögen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage der letzten 5 Jahre verteilt.
4. Verpflichtungen des Zweckverbandes, die bei der Auflösung weiterbestehen, sind von dem Restnachfolger des Zweckverbandes zu übernehmen. Ist ein solcher nicht vorhanden, sind die Verpflichtungen von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage der letzten 5 Jahre zu übernehmen.

## **§ 14**

### **Entscheidung bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, entscheidet die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

**G e n e h m i g t**

**Kreisverwaltung Neuwied**

**Neuwied, den 12. Nov. 1986**

**Deckert, Landrat**